

§ 16

Gemeinschaftsräume in Wohnanlagen

- (1) Bei Mehrwohnhäusern und Reihenhäusern mit mindestens sechs Wohnungen, bei denen ein Drittel der Einheiten die objektbezogenen Förderungsvoraussetzungen gemäß § 9 erfüllen, werden bei der Errichtung von Gemeinschaftsräumen als Erlebnisräume für Jung und Alt verlorene Zuschüsse von € 900,00 je m² Nutzfläche gewährt. Die Räume werden gefördert, wenn sie folgende Mindeststandards erfüllen:
 - a) oberirdisch gelegen und barrierefrei über einen der Hauptwege in der Wohnanlage erreichbar und partiell einsehbar,
 - b) optisch klar sichtbar und erkennbar,
 - c) jedenfalls von außen zugänglich,
 - d) eine gute funktionale Verbindung mit dem angrenzenden Außenraum,
 - e) behindertengerechtes WC mit Waschbecken,
 - f) beheizbar,
 - g) einfache Küche (Herd, zumindest Herdplatte, Kühlschrank, Spüle) mit ausreichend Steckdosen und einem Fernsehanschluss,
 - h) ausreichend bequeme und flexible Möblierung (Stühle und Tische),
 - i) Mindestgröße im Ausmaß einer üblichen Zweizimmerwohnung mit flexibler Möglichkeit zur Abtrennung, bei Kleinwohnanlagen bis zu 12 Wohnungen, zwischen 30 m² und 40 m²,
 - j) für die Bewohner jederzeit frei und kostenlos zugänglich und nutzbar und
 - k) es liegt ein mit den Bewohnern, z.B. im Rahmen der Einzugsbegleitung partizipativ erstelltes Nutzungs- und Betreuungskonzept vor.
- (2) Maximal werden 80 m² gefördert. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens ein Jahr nach Meldung der Bauvollendung an die Behörde.
- (3) Werden bei Reihen- und Mehrwohnhäusern zur Reduzierung der individuellen Wohnnutzfläche temporär mietbare Zimmer oder Wohnungen bereitgestellt, um den Bewohnern über die Lebensdauer flexiblere Nutzungsmöglichkeiten zu bieten, werden auch diese Flächen mit maximal 80 m² analog gefördert. Solche Konzepte sind vor Baueingabe mit der Wohnbauförderungsabteilung abzustimmen.

- (4) Diese Förderungsbestimmung gilt für Wohnanlagen mit einer Baubewilligung ab Inkrafttreten dieser Richtlinie. Für früher baubehördlich genehmigte Wohnanlagen gelten die Förderungsbestimmungen jener Förderungsrichtlinie, welche zum Zeitpunkt der Baubewilligung in Kraft war.